AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



**Gemeinde Rottenacker**

Alb- Donau-Kreis

**Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 27.07.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Form der Gemeindeverfassung**

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürger­meister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Ge­setzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Be­schlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Be­seitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 ehren­amtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

**III. Bürgermeister**

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwal­tung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd über­tragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;

2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von nicht ständigen Arbeitern, Aushilfsangestellten und Praktikanten;

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebig­keitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.5.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 7.500 Euro,

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher An­sprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zuge­ständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grund­eigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vor­kaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;

2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entschei­dung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamt­lichen Mitwirkung vorliegt;

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Bera­tungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.12 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maß­nahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.02.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde­ord­nung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Be­kannt­machung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Geneh­migung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Rottenacker, den 27.07.2017

Karl Hauler

Bürgermeister